

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

76. Stück, 03.03.1878

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 3. März 1878.) 76. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 183. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1878, betreffend die Außerkurssetzung:

1. der  $\frac{1}{6}$ -Thalerstücke deutschen Gepräges,
2. der  $\frac{1}{2}$ -,  $\frac{1}{4}$ - und  $\frac{1}{8}$ -Thalerstücke landgräfllich-hessischen und kurhessischen Gepräges,
3. der auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und der auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ( $\frac{1}{5}$ -,  $\frac{1}{10}$ - und  $\frac{1}{12}$ -Groschenstücke, auch Schwarzen),
4. der nach dem Marksystem ausgeprägten 5-, 2- und 1-Pfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

### N<sup>o</sup> 183.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Außerkurssetzung

1. der  $\frac{1}{6}$ -Thalerstücke deutschen Gepräges,
2. der  $\frac{1}{2}$ -,  $\frac{1}{4}$ - und  $\frac{1}{8}$ -Thalerstücke landgräfllich-hessischen und kurhessischen Gepräges,
3. der auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und der auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ( $\frac{1}{5}$ -,  $\frac{1}{10}$ - und  $\frac{1}{12}$ -Groschenstücke, auch Schwarzen),
4. der nach dem Marksystem ausgeprägten 5-, 2- und 1-Pfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Indem das Staatsministerium eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. d. M., betreffend die Außer-

kurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (Reichsgesetzblatt Seite 3) nachstehend zur besonderen Kunde der Eingesehenen des Herzogthums bringt, macht es bekannt, daß die Großherzogliche Hauptcassen-Verwaltung und die einzelnen Großherzoglichen Amtsrecepturen des Herzogthums beauftragt sind, die in der Bekanntmachung bezeichneten Münzen während der Zeit vom 1. März bis zum 1. Juni 1878 nicht nur nach den daselbst angegebenen Werthen in Zahlung zu nehmen, sondern sie auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umzuwechseln.

Nach dem 1. Juni 1878 werden die bezeichneten Münzen auch von diesen Cassen überall nicht mehr angenommen.

Oldenburg, 1878 Februar 26.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

---

**Bekanntmachung,**  
betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-  
Silber- und Kupfermünzen.

---

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. März 1878 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Einsechsthalerstücke deutschen Gepräges;
2. die  $\frac{1}{2}$ -,  $\frac{1}{4}$ - und  $\frac{1}{8}$ -Thalerstücke landgräfllich-hessischen und kurhessischen Gepräges;

3. die auf Grund der Zehnthheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ( $\frac{1}{5}$ -,  $\frac{1}{10}$ - und  $\frac{1}{12}$ -Groschenstücke);
4. die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

### §. 2.

Die im Umlaufe befindlichen Einsechsthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen, die im Umlaufe befindlichen, unter §. 1 Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in §. 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

### §. 3.

Die Einlösung der in §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Zu §. 1 No. 1:

der Einsechsthalerstücke zu 50  $\mathcal{R}$  Reichsmünze.

Zu §. 1 No. 2:

der hessischen

$\frac{1}{2}$ -Thalerstücke zu 1 *M.* 50  $\text{h}$  Reichsmünze,

$\frac{1}{4}$ - " zu 75  $\text{h}$  Reichsmünze,

$\frac{1}{8}$ - " zu 37 $\frac{1}{2}$   $\text{h}$  Reichsmünze.

Zu §. 1 No. 3:

der Zweipfennigstücke zu 2  $\text{h}$  Reichsmünze,

der Einpfennigstücke zu 1  $\text{h}$  Reichsmünze.

Zu §. 1 No. 4:

der daselbst bezeichneten

Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2,

1  $\text{h}$  Reichsmünze.

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherter, und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.